

Satzung des Schulfördervereins

der Grundschule Herlazhofen-Willerazhofen

Beschlossen/Geändert auf der
Mitgliederversammlung am 14.02.2023

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule Herlazhofen-Willerazhofen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist: 88299 Leutkirch/Willerazhofen, Am Kornspeicher 28.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Herlazhofen-Willerazhofen durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Freunden und Ehemaligen sowie Firmen und interessierten Bürgern.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Schullebens und der Lehrtätigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Aktivitäten, die das Schulleben bereichern.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann diesen nach freiem Ermessen ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von jährlich mindestens 10,00 € erhoben.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen, der zugleich Versammlungsleiter ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, dem Vorstand, den Beisitzern. Gäste sind zugelassen, sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schriftführer/in, Kassierers und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorschläge für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Anträge und Verschiedenes
6. Ein neuer Vorstand kann auch gewählt werden, wenn der alte nicht entlastet worden ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §7 Abs. 5 nicht.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 8 Der Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzendem
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
2. Der Vorstand gem. §8 Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorständen gem. §8 Abs. 1 sowie bis zu 5 Beisitzern. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vorstandes inhaltlich und durch die Übernahme von gezielten Aufgabenbereichen. Die Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins und ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt die Mitgliederliste. Der Kassierer verpflichtet sich, die Vereinskasse ordnungsgemäß und sorgfältig zu führen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzendem und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dieser ist im Regelfall der 1. Vorsitzende.
8. Kommt es bei Abstimmungen zu der Situation, dass das Abstimmungsergebnis durch die Stimmenmehrheit der Beisitzer über die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gem. §8 Abs.1 erzielt wird, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Möglichkeit, des Abstimmungsergebnis zu blockieren. Die Blockade hat die gleichen Auswirkungen wie ein negatives Abstimmungsergebnis des erweiterten Vorstands. Für eine Blockade des Abstimmungsergebnisses bedarf es der Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden Vorstände nach § 8 Abs. 1..
9. Sitzungen des Vorstands können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Der Mitteilung einer speziellen Tagesordnung bedarf es nicht.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandmitglieder ist möglich.
11. Es werden jeweils nur zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zusammen gewählt und zwar der 1. Vorsitzende und der Schriftführer/in in den geraden Jahren und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer/in in den ungeraden Jahren.

12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Beisitzers haben die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands die Möglichkeit, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Die benannte Person tritt vollumfänglich an die Stelle der ausgeschiedenen Person. Sie ist in Sitzungen des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.
13. Zu den Sitzungen des Vorstands werden der Schulleiter/in oder ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Sie haben eine beratende Stimme.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer unterzeichnet.

§10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

Stand vom 14.02.2023

Gründungsurkunde

Der Vorschlag über die Gründung des Vereins und die dazu
gehörende Satzung wurde von folgenden
Gründungsmitgliedern angenommen: